

Die Neuregelung des Verkehrszentralregisters, kurz „Punktereform“, tritt nun nach zähen Verhandlungen zum 01.05.2014 in Kraft. Was bedeutet dies im Einzelnen für die Kraftfahrer?

Was wird im Verkehrszentralregister eingetragen?

Bisher führen alle Ordnungswidrigkeiten ab einer Geldbuße von 40,- € sowie alle Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr zur Eintragung von Punkten. Ab Mai 2014 werden nur noch solcher Ordnungswidrigkeiten gespeichert, die in der Neufassung des Gesetzes konkret aufgeführt sind und für die ein Bußgeld über 60,- € verhängt wird. Allerdings werden gleichzeitig auch die Regelsätze für einen Teil der Bußgelder erhöht. Eine Übersicht über die gängigen Ordnungswidrigkeiten finden Sie auf der Rückseite.

Wie werden verbleibende Eintragungen umgerechnet?

Eintragungen, die nach neuem Recht nicht mehr einzutragen sind (Beispiel: Unberechtigtes Befahren der Umweltzone, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz), werden zum 01.05.2014 gelöscht. Das Punktekonto reduziert sich automatisch.

Verbleibende Eintragungen werden nach dem neuen System wie folgt umgerechnet:

Punktstand alt	Punktstand neu	Bewertungssystem
1 – 3	1	Vormerkung
4 – 5	2	
6 – 7	3	
8 – 10	4	Ermahnung
11 – 13	5	
14 – 15	6	Verwarnung
16 – 17	7	
≥ 18	8	Entziehung

Die Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt zukünftig bei Erreichen von 8 Punkten statt wie bisher bei 18 Punkten.

Wie viele Punkte gibt es für Verkehrsverstöße?

Bislang werden für Ordnungswidrigkeiten 1-4 Punkte, für Straftaten 5-7 Punkte eingetragen. Zukünftig gilt folgendes:

- 1 Punkt: „normale“ Ordnungswidrigkeiten
- 2 Punkte: grobe Ordnungswidrigkeiten mit Fahrverbot & Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis
- 3 Punkte: Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis

Welche Tilgungsfristen gelten?

Nach derzeit geltendem Recht werden Ordnungswidrigkeiten (ohne Alkohol) nach 2 Jahren, Straftaten nach 5 Jahren und Straftaten mit Fahrerlaubnisentziehung nach 10 Jahren getilgt. Die Tilgung wird aufgeschoben, wenn es zu weiteren Eintragungen während der Tilgungsfrist kommt (Tilgungshemmung).

Mit der Neuregelung wird diese Tilgungshemmung aufgehoben. Dafür gelten für Ordnungswidrigkeiten, die nach dem 01.05.2014 eingetragen werden, starre Tilgungsfristen:

- Ordnungswidrigkeiten mit 1 Punkt 2,5 Jahre
- Ordnungswidrigkeiten mit 2 Punkten 5 Jahre
- Straftaten mit 2 Punkten 5 Jahre
- Straftaten mit 3 Punkten 10 Jahre

Ordnungswidrigkeiten, welche vor dem 01.05.2014 eingetragen werden und die nach der Umstellung bestehen bleiben, unterliegen den bisherigen Tilgungsregelungen; neue Eintragungen ab diesem Stichtag führen aber nicht mehr zur Tilgungshemmung. „Alte“ Ordnungswidrigkeiten werden daher spätestens zum 30.04.2016 getilgt.

Wie erfahre ich meinen Punktstand?

Eine kostenlose Auskunft erteilt das Kraftfahrt-Bundesamt, Verkehrszentralregister, 24932 Flensburg. Der formlosen Anfrage ist eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) beizufügen.

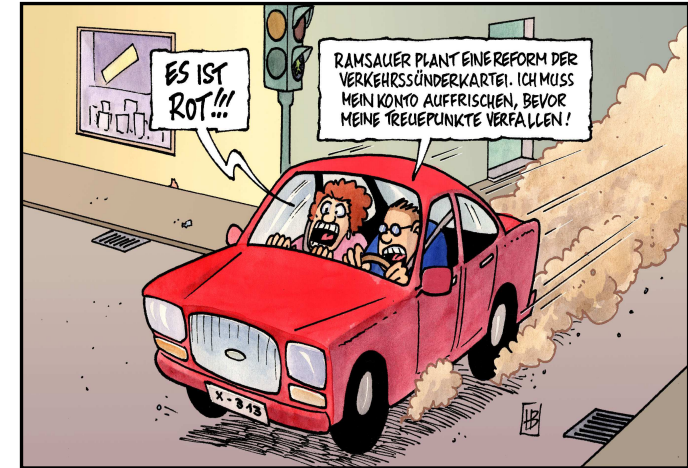
Da die Eintragung der Punkte von der Rechtskraft der Ordnungswidrigkeit oder Straftat abhängt, kann es unter Umständen günstiger sein, Verfahren entweder bis zum Stichtag hinauszuzögern oder vorher abzuschließen.

Für Ihre Fragen zur gesetzlichen Neuregelung sowie zu Ihrem Punktekonto stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

GUTE FAHRT!

Ihr Ratgeber fürs Verkehrsrecht

Punktereform 2014



Mit freundlicher Empfehlung von:

**Rechtsanwälte
Petersen Neumann + Partner GbR
Rechtsanwalt Daniel Beckert
auch Fachanwalt für Verkehrsrecht**

Goldbachstraße 45
02763 Zittau
Tel. 03583/709916
Fax 03583/709918

zittau@petersen-neumann.de

**Selbstverständlich beraten und vertreten wir Sie
ebenso kompetent in vielen anderen Rechtsgebieten!**

Veränderung der Bußgelder im Überblick

Verstöße	bisher	Bußgeld neu	Punkteänderung
Handyverstoß	40 €	60 €	1 ⇔ 1
Winterreifenpflicht (mit Behinderung)	40 €	60 €	1 ⇔ 1
Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb Ortschaft 21 – 25 km/h	70 €	70 €	1 ⇔ 1
Missachtung Rotlicht unter 1 Sekunde (ohne Gefährdung oder Sachbeschädigung)	90 €	90 €	3 ⇔ 1
Missachtung Rotlicht über 1 Sekunde (ohne Gefährdung oder Sachbeschädigung)	200 € 1 Monat Fahrverbot	200 €	4 ⇔ 2
Missachtung der Kindersicherungspflicht	40 €	60 €	1 ⇔ 1
in Umweltzone ohne Plakette gefahren	40 €	80 €	1 ⇔ 0
Vorfahrtsverstoß mit Gefährdung	100 €	100 €	3 ⇔ 1
Nichteinhaltung Abstand, weniger als 4/10 des halben Tachowertes, bei mehr als 130 km/h	180 €	180 €	3 ⇔ 1
Überholen bei unklarer Verkehrslage, ohne Gefährdung	150 €	150 €	4 ⇔ 1
Verstoß gegen Ladungssicherungspflichten mit Gefährdung	75 €	75 €	3 ⇔ 1
HU-Frist um mehr als 8 Monate überzogen	40 €	60 €	2 ⇔ 1
Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW	75 €	120 €	1 ⇔ 0